

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

Mitteilung über das Inkrafttreten des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen mit der Republik Usbekistan

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen mit Usbekistan, dessen Abschluß der Rat am 26. Januar 1998 beschlossen hat (vgl. ABl. L 43 vom 14. 2. 1998), tritt am 1. Juni 1998 in Kraft, da beide Seiten die Notifizierungen über den Abschluß der in Artikel 32 des Abkommens vorgesehenen Verfahren am 30. April 1998 abgeschlossen haben.
